



**Pet 4-19-11-8011-034703**

45768 Marl

Betriebliche Mitbestimmung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, auf die verbindliche Verwendung von Wahlumschlägen bei der Betriebswahl zu verzichten und die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend zu novellieren.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Verwendung von Wahlumschlägen verbindlich in den §§ 11, 12 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG DV1WO) vorgeschrieben sei, um dem Wahlgeheimnis Rechnung zu tragen. Hingegen werde bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat, die ebenfalls dem Gebot der geheimen Wahl unterliege, auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet. Die Verwendung von Wahlumschlägen stelle einen nicht unerheblichen Kostenfaktor dar, der vermieden werden könnte. Der Verzicht auf Wahlumschläge könnte zudem einen Beitrag zum Umweltschutz leisten, da die Umschläge in der Regel nur einmal verwendet und dann entsorgt würden. Weiterhin könnte ein Anfechtungsrisiko vermieden werden, welches Unternehmen mit nicht unerheblichen Kosten belaste. Im Übrigen würde der Verzicht auf Wahlumschläge den Vorgang der Stimmauszählung vereinfachen und zur Beschleunigung des Ergebnisses der Wahl beitragen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 35 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dargelegt hat, wird die Anregung der Petition im Rahmen der anstehenden Änderung der BetrVG DV1WO im Zusammenhang mit der nach dem Koalitionsvertrag umzusetzenden Anhebung der Schwellenwerte für das vereinfachte Wahlverfahren, die in der entsprechenden Wahlordnung nachvollzogen werden muss, geprüft.

Der Petitionsausschuss hält die Eingabe daher für geeignet, in die diesbezüglichen Überlegungen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.